

# Staatliche und kirchliche Sittenzucht im Dorfleben des 17. Jahrhunderts.

Von Pfarrer O. Schulte †.

Aus dem Nachlaß von Pfarrer Schulte, dessen Lebensbild H. Hepding mit Liebe und Sachkenntnis in den Hess. Blättern f. Volkskunde gezeichnet hat, veröffentlichen wir diese Szenen, die der treffliche Historiker und Volkskundler aus dem treuherzig-aufrechten Protokollum (Tagebuch) seines würdigen Amtsvorgängers Philipp Weigel in der Pfarrei Großenlinden (1647—82) sammelte. Er hat sie um das Wirken von Bürgermeister, Schultheiß, Pfarrer, Lehrer und Kastenmeister gruppiert. Die hier folgenden Abschnitte mit der Überschrift „Der Schultheiß“ (1) und „Der Konvent“ (2) sind charakteristisch nicht nur für den Hüttenberg, sondern für die gesamte Zeit. Ihnen sollen später Pfarrherr und Lehrer folgen.

## 1. Der Schultheiß.

Der erste Großenlinder Schultheiß (scultetus) war Reinerus, vielleicht ein Angehöriger der Familie von Linden, die hier ansässig war. In der Zeit, da der Ort zur Gemeinherrschaft im Hüttenberg gehörte (1396—1586), gab es sogar zwei, einen hessischen und einen nassauischen Schultheißen. Von 1585 bis 1821, wo das Amt aufgehoben wurde, hatte jedes größere Dorf seinen Schultheißen. Chr. A. Hoffmann nennt in seinem Schriftchen „Die Feier des 3. Jubelfestes der Reformation in Großenlinden 1817“ die Schultheißen ‚literati‘, also studierte Leute. Das trifft für unsre Orte nicht zu. Der Schultheiß Helffrich († 1753) war Barbier, auch der Schultheiß Joist war Handwerker.

Von 1653—1688 hatte Wilh. Schäfer das Amt inne, also fast in derselben Zeit, in der der Verfasser des Protokollums Pfarrer war. Die beiden Männer waren Freunde. Der Schultheiß hatte dem Pfarrer ein Kind aus der Taufe gehoben, und dieser nennt ihn seinen Gevatter. Sie hatten freilich nicht in allem die gleichen Auffassungen, aber ihre Freundschaft trübte das nicht. Denn sie waren in der Hauptsache einig: sie wollten beide getreueste Diener des Landgrafen sein, in dem der Pfarrer zudem den von Gott gesandten Herrn erkannte. Und da die Erlasse des Landgrafen den Willen zeigen, seine Untertanen nicht nur zu rechten Staatsbürgern, sondern auch zu rechten Christen zu erziehen, so schien die Möglichkeit gegeben, eine vor-

bildliche Gemeinde zu schaffen. Die Gemeindeglieder waren verpflichtet, die Gottesdienste zu besuchen. Es ist staunenswert, aus dem Protokoll zu ersehen, mit welcher Treue der Pfarrer den Gottesdienst- und Abendmahlsbesuch beobachtet, und den Lässigen nachgeht. Der Kirche war die Macht gegeben, den hartnäckig Fehlenden Geldstrafen aufzulegen, und der Schultheiß hatte die Straf gelder einzuziehen, aber auch sonst dem Pfarrer beizustehen.

War das auch nur eine kleine Seite seiner Tätigkeit, viel mehr Arbeit und Mühe machte ihm die Verfolgung der offenbaren Übeltäter. Die Nachwirkungen des 30jährigen Krieges waren noch lange nicht überwunden. Es gab viel Dieberei in Garten und Feld, aber auch in den Häusern, es zog viel Gesindel auf den Landstraßen umher, es klopfen manche Schwindler an den Türen der Wohlhabenden, die sich für Brandbeschädigte, Schwerkranke oder vertriebene Glaubensgenossen ausgaben. In einigen Häuser, die nirgendwo Wirtshäuser oder Gasthäuser genannt wurden, da jedermann, auch der Pfarrer, die Schankgerechtigkeit ausüben konnte, wurde gezecht und über die Maßen geschrieen, auch an gelegentlichen Überfällen in Wald oder Feld mit Messer oder Gewehr fehlte es nicht. Der Schultheiß hatte den Schuldigen nachzugehen, sie in leichteren Fällen zu strafen, in schwereren nach Gießen zur Aburteilung zu bringen. Wenn nötig, zog er dabei den „Ausschuß“ zu Hilfe.

Zuweilen machten ihm auch die „Knechte“ d. h. die heranwachsende ledige männliche Jugend zu schaffen. Manchmal sahen Pfarrer und Schultheiß mit Wohlgefallen auf sie, wenn sie eine Komödie, etwa das Spiel von der keuschen Susanne aufführten, und sorgten dann dafür, daß ihnen aus der Gemeindekasse ein paar Gulden für Wein bewilligt wurden. Manchmal aber waren sie nicht gut auf sie zu sprechen. Die Knechte hielten zusammen, wer zu ihnen gehörte, mußte das „Knechtsbier“ zahlen, und wenn er das nicht wollte, wurde er in eine der „Weeden“ geworfen oder gar mißhandelt. Wurden die Tunichtgute getadelt, so trieben sie wohl auch Unfug und Spott wenn der Pfarrer an dem Hause vorüberging, wo sie zusammengekommen waren. Solches Unwesen hatte der Schultheiß zu strafen, und er säumte nicht.

Die weibliche Jugend bedurfte weit weniger der Aufsicht des Schultheißen. Es klingt merkwürdig, daß von „Spinnstuben“, die doch in erster Linie ihre Zusammenkünfte sind, im Protocollum gar nicht die Rede ist. Waren sie nicht da oder war die Zucht der Spinn-Hauses ohne allen Tadel? Immerhin war der Schultheiß doch aufmerksam, wenn aus der Tür eines Hauses zur Tür eines andern Häcksel gestreut war, um den Weg eines abgewiesenen FreiERS zu kennzeichnen. Eifriger gingen Pfarrer und Schultheiß einer Schlägerei und Stoßerei von Weibern nach, die um eines Kirchenstuhles willen in einem Gottesdienst entstanden war. Schon damals hatte ja Jeder in der Kirche sein bestimmtes „Ean“, das sich in bestimmter Weise ver-

erbte, und, wie bei andern Erbschaften auch, zuweilen zu Streitigkeiten Anlaß gab.

Sehr viel Arbeit muß dem Schultheißen bei der Vorbereitung der Eheschließungen erwachsen sein. Wenn eine Heirat in Aussicht genommen war, dann mußten zuerst die Ehepakten gemacht werden. Bräutigam und Braut mit den zugehörigen Familien setzten zuerst mit Hilfe des Schultheißen einen Vertrag auf, in welchem genau bestimmt war, was jeder Teil in die Ehe mitbrachte und also gemeinsames Eigentum wurde. Dieser Vertrag wurde von beiden Seiten und dem Schultheißen unterschrieben, besiegelt und an die Kanzlei eingesandt. Im Grunde genommen bedeutete dieser Vertrag die Eheschließung selbst, und, wenn das Paar etwa nach Anfertigung der Ehepakten anderen Sinnes wurde, — das Protocollum bringt von dem sehr seltenen Falle eine Mitteilung — dann mußte „die Ehe wieder geschieden“ werden. Man sagte nach dem geschlossenen Ehevertrag von den Brautleuten, sie hätten „Handsclag getrunken“, der Ausdruck scheint in sehr alte Zeit zurückzuführen, in der der eigentliche Handsclag das Bindende und der gemeinsame Trunk das Bestätigende war. Die Anfertigung des Ehepaktes zog sich mitunter sehr lange hin, in einem Falle tagelang, und erforderte von dem Schultheißen viele Geduld.

In der Regel schloß sich an diese Handlung die sogenannte „weinkäufliche Kopulation“ an, auch einfach „Weinkauf“ genannt, wie jeder größere Vertrag hieß. Sie wurde vom Pfarrer vollzogen, aber in welchen Formen sie im einzelnen verlief, ist aus dem Protocollum nicht ersichtlich. Nur das geht aus ihm hervor, daß die Brautleute im sogenannten Brautexamen zunächst ihre Kenntnis des Katechismus beweisen mußten. Ob eine bestimmte liturgische Form den Weinkauf einleitete und wie sie hieß, ist aus dem Protocollum nicht ersichtlich. Inhalt der Rede des Geistlichen, die sogenannte „Danksagung“, ist aber sehr oft wiedergegeben und hat bisweilen mit religiösen Gedanken nichts zu tun. Die „Danksagung“ schließt mit ähnlichen Gedanken wie die Taufe und Beerdigung.

Die „weinkäufliche Kopulation“ bildete den Schluß der Eheschließung. Die Ehe war damit begründet. Sie war die weitaus verbreitetste Form der ehelichen Verbindung. Es sieht so aus, als ob sie diejenige Form der Eheschließung gewesen sei, die an die Stelle des katholischen Sakraments der Ehe trat. Es ist begreiflich, daß sowohl unter der lutherischen Geistlichkeit, als auch in der religiösen Laienschaft die Sehnsucht nach Gottes Wort und Gebet eine andere Form der Trauung geschaffen habe. Es entstand die Trauung, wie wir sie jetzt haben mit dem kirchlichen Aufgebot der Brautleute, Hochzeitspredigt und Einsegnung; nicht zu vergessen den in die Augen fallenden Hochzeitszug in die Kirche und von der Kirche. Im Protocollum werden nur ein paar Male solche Trauungen mit Hochzeitspredigt und Einsegnung erwähnt. Noch sind es Ausnahmen. Es ist aber be-

greiflich, daß diese Art nach und nach Eingang in die Gemeinde gefunden und zuletzt die weinkäufliche Kopulation ganz verdrängt hat.

Wenn ich endlich noch darauf hinweise, daß der Schultheiß allgemein die Verträge, vor allem die Schuldverschreibungen, Verkäufe, Verpflichtungen usw. zu siegeln hatte und auch pfänden durfte, so denke ich den Kreis seiner Tätigkeit umfassend beschrieben zu haben. Wenn es richtig ist, was ich vermute, daß der Schultheiß Schäfer auch zugleich für andere Orte des Kondominiums da war, so ist ersichtlich, daß er ein vollbeschäftigter Mann gewesen sein muß, der kein Handwerk ausübt, sondern als ein Literatus, wie Hoffmann sagt, gelten muß.

## 2. Der Konvent.

Was heute der Kirchenvorstand ist, war im 17. Jahrhundert der Konvent. Er setzte sich zusammen aus dem Pastor, dem Diakon und den 6 Senioren, und hielt seine Zusammenkünfte in der sogenannten Konventsstube im oberen Stockwerk des Pfarrhauses. Der Konvent wachte über das sittliche Leben des einzelnen, er zog die Verfehlungen vor sein Gericht, warnte und strafte mit Geldbußen, und die Regierung sorgte dafür, daß seine Beschlüsse befolgt wurden. Der Konvent verfügte also nicht nur über moralisches Ansehen, sondern auch über die staatliche Macht. Anzeigen wurden vor ihm erstattet, er ging aber auch den Gerüchten nach, die über diesen oder jene im Orte umliefen. So war der Konvent, zumal für schlimme Elemente, ein Gegenstand der Furcht. Es gibt im Besitz der Kirche ein Buch, das Konventsprotokollbuch, in dem die Verhandlungen und Beschlüsse des Konvents von 1682—1745 eingetragen sind. Dies Buch ist ein überaus wertvolles Dokument für das Dorfleben in den Familien, auf den Straßen und in den Wirtshäusern, wenn es auch natürlich mehr bei den Schattenseiten verweilt. Man ist bei der Lektüre zuerst erschreckt über die wilde Derbheit der Menschen, aber auch über die Härte, mit der das Gebot Gottes durchgeführt wird. Doch muß man bedenken, daß die Protokolle noch im Jahrhundert des 30-jährigen Krieges beginnen, wo es nötig war, die gesunkene Moral und Gottesfurcht mit Zucht und Strenge zu heben. Je weiter man in das Buch eindringt, läßt die anfängliche Strenge nach, mildert der Konvent seine Bestrafungen, und er gibt sie in demselben Maße auf, wie die weltlichen Gerichte ihre Wirksamkeit ausweiten und vertiefen und damit ihm einen Teil der öffentlichen Erziehungsarbeit abnehmen.

Ich stelle an den Anfang die Abschrift eines Protokolls vom Jahre 1682. „Den 24. August wurde Johann Melchior Hoffmann anbracht, daß er grausamlich geflucht, sich vermaledeihet, seine Frau verschiedentliche Mahl ohne gegebene Ursache (mit Ursache zu schlagen galt also nicht als Vergehen) geschlagen und auß dem Hauß gejagt, ahn Sonn- und Werktagen sich vollgesoffen, die Nachbarn und andere geschändet und geschmähet.

Wurde verhört und weil ers nit verneynen kunte, sondern theiß selbst gestunde, wurde vom sämbtlichen Kirchenrath geschlossen, weil er vorher ein ärgerliches Leben geführet, auch von fürstlicher Regierung zur öffentlichen Kirchenpönitenz kondemnieret worden, so er doch nit geleystet hatte, solte man ihn in bürgerliches Gefängniß bringen, ob er sich vielleicht bessern möge.

Notabene. Wurde dieses zu exequieren von Herrn Rathmeister hiesigem Herrn Schultheißen aufgetragen, welcher ihn darauf zwar in bürgerliche<sup>1)</sup> Haft hat bringen lassen. Er hat aber selbige Nacht das Schloß entzwey geschlagen und ist entkommen."

Solch grobe Dinge wie fluchen, die Frau schlagen, die Nachbarn schmähen, mit Strafe zu belegen war aber nur ein Teil der Aufgabe des Kirchenrats. Wenn jemand unter der sonntäglichen Predigt Gäste unterhalten oder unter der Predigt gearbeitet hatte, wenn junge Burschen am ersten Abend des Weihnachtsfestes „auf der Karten“ gespielt, am zweiten Pfingsttage vor der Predigt die „Weidbrunnen geräumt“, in der Osternacht Brot gebacken oder am ersten Weihnachtstag bei der Universitätsmühle gekegelt hatten, wenn Frauen sich gezankt oder, was öfter vorkam, die Männer in Schlägereien sich eingelassen hatten — in alles das griff der Kirchenrat ein. Er kontrollierte den Kirchenbesuch der einzelnen, wie auch die Teilnahme der ledigen Jugend an der Katechismuslehre. Er ging dem Gerücht nach, das ein junges Mädchen in üblen Ruf brachte, und drängte die Verführer die Verführten zu heiraten. Wenn Eheleute übel miteinander lebten, lud er sie vor sein Forum. Er entschied Streitigkeiten über die Kirchenstühle und suchte überhaupt Streitende mit einander zu versöhnen. Er warnte, er verhängte Geldstrafen, wie er z. B. lässige junge Leute, welche die Katechismuslehre dauernd schwänzten mit 3 oder 5 Albus (von denen 28 einen Gulden ausmachten) Buße belegte. Für hartnäckige Sünder beantragte er Gefängnisstrafen, die er nicht selbst verhängen konnte, bei dem Schultheißen oder dem Rentmeister des Amts Gießen. Der Einfachheit halber lud er bei schweren Vergehungen den Schultheißen selbst zur Teilnahme an seinen Beratungen. Es wäre zu weitläufig, die einzelnen Fälle, die der Jurisdiktion des Kirchenrates unterstanden, hier anzuführen: das ganze Leben des Menschen war durch Gesetz, Verordnung und Kontrolle eingeschränkt, ähnlich dem Gesetzesleben der Juden, die auch die großen Gebote Gottes in unzählige kleine Vorschriften aufgelöst hatten und nach ihnen den Menschen überwachten. Regierung und Kirche arbeiteten Hand in Hand, um das öffentliche und das private Leben des einzelnen und der Gemeinde vor der Übertretung der göttlichen und menschlichen Gesetze zu schützen.

Wer aber das Ideal im Alltag zu verwirklichen sich vermißt, übernimmt freilich eine übermenschliche Aufgabe und gerät, wenn er seine hohen Ziele bei den kleinen menschlichen Schwächen ansetzt,

<sup>1)</sup> Die bürgerliche Haft ist leichter als die peinliche, die in Kriminalfällen vom Gerichte verhängt wird.

leicht in heikle Situationen. Als Abschluß mag eine humoristische Episode uns dies drastisch erläutern. Eine Tochter des Thylmann Heidt, der schon dem Pfarrer Weigel, dann auch dessen Nachfolger, bereits viel Ärger und Sorge bereitet hatte, ward 1692 „anbracht, daß sie in der Kyrche underm Schlaff einen strepitum gelassen habe.“ Man sah von einer Bestrafung ab, verwarnte sie aber, sich vor „ärgerlicher Leichtfertigkeit“ weiterhin zu hüten.